

**Satzung
des Hochschulinstituts Schaffhausen**

12. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I)	Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 1	Rechtsstellung	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Grundsätze	4
II)	Aufbau und Organisation	5
§ 4	Organe, Mitglieder und Gruppen	5
§ 5	Rektorat	5
§ 6	Rektor bzw. die Rektorin	6
§ 7	Geschäftsführung	7
§ 8	Verwaltungsleitung	7
§ 9	Wissenschaftlicher Beirat	8
§ 10	Senat	9
§ 11	Lehrkörper	11
§ 12	Berufungsverfahren	11
§ 13	Verwaltung	11
§ 14	Studierende	11
§ 15	Studierendenvertretung	12
§ 16	Beauftragte bzw. Beauftragter für Chancengleichheit und Gleichstellung	12
§ 17	Evaluierung und Qualitätsmanagement	13
III)	Studium und Prüfung	14
§ 18	Studienberatung	14
§ 19	Immatrikulation	14
§ 20	Förderungen und Finanzierung des Studiums	14
§ 21	Zulassung, Studienordnungen und Abschlüsse	14
IV)	Finanzierung	14
§ 22	Studiengebühren	14
§ 23	Wirtschaftliche Aspekte	15
§ 24	Budgetierung	15
V)	Schlussvorschriften	16
§ 25	Aufsicht	16
§ 26	Inkrafttreten	17

I) **Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze**

§ 1 **Rechtsstellung**

- (1) Das Hochschulinstitut Schaffhausen ist ein Hochschulinstitut universitären Typs in privater Trägerschaft.
- (2) ¹Trägerin ist die Hochschule Schaffhausen AG mit Sitz in Schaffhausen. ²Die Hochschule Schaffhausen AG schließt zivilrechtliche Verträge mit den Mitarbeitenden, Studierenden und sonstigen Vertragspartnern. ³Sie gewährleistet so den ordnungsgemäßen Studienbetrieb.
- (3) Das Hochschulinstitut Schaffhausen ist privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sich langfristig überwiegend aus marktgerechten Studiengebühren.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) ¹Das Hochschulinstitut Schaffhausen vermittelt die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Anwendung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Methoden und Erkenntnissen in einem Beruf und zu verantwortlichem Handeln in einem freien, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Es legt besonderen Wert auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Mitwirkung bei einer nachhaltigen Entwicklung.
² Das Hochschulinstitut Schaffhausen orientiert sich bei allen Aktivitäten an internationalen Standards und den Erfordernissen der Berufszugänge. ³Es stützt sich dabei auf die Gesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den vom Schweizer Akkreditierungsrat gesteckten Rahmen; es berücksichtigt in ihrer Entwicklung und Ausrichtung zudem die fortschreitende europäische Integration.
⁴Diese spezifischen Bedingungen eines Studiums am Hochschulinstitut Schaffhausen fördern in besonderem Maße die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, personaler und sozialer Kompetenz sowie Führungsverantwortung der Studierenden.
- (2) Das Hochschulinstitut Schaffhausen bietet grundständige und aufbauende Studiengänge sowie weiterbildende Studiengänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss international anerkannte Hochschulgrade (Bachelor, Master und Doktorat).
- (3) ¹Das semi-virtuelle Studienkonzept ermöglicht neben einem klassischen Vollzeitstudium auch eine berufs begleitende Studienform. ²Bei der Vermittlung des akademischen Wissens und Könnens werden moderne Technologien und hochschuldidaktisch gestaltete Medien eingesetzt. ³Berufspraktische Erfahrungen der Studierenden können für die Herstellung von Theorie-Praxis-Bezügen genutzt werden.
⁴Ziele, Inhalte und Methoden des semi-virtuellen Studienganges ermöglichen deshalb in der Regel auch die Beibehaltung der Berufstätigkeit der Studierenden während des Studiums. ⁵Eine Verbindung des Studiums mit einer beruflichen Tätigkeit kann allerdings zu einer Verlängerung der Studienzeit führen.

⁵Dabei entsprechen die semi-virtuellen Studienangebote des Hochschulinstituts Schaffhausen sowohl in ihrer Zielsetzung als auch in ihren Inhalten vergleichbaren Angeboten staatlicher Präsenz-Universitäten.

- (4) ¹Im Rahmen seines Bildungsauftrages verfolgt das Hochschulinstitut Schaffhausen einen „blended-learning-Ansatz“. ²Dabei kombiniert es die Vorteile verschiedener Lehr- und Lernformen. ³Auf der Basis einer virtuellen Lernplattform und mediengestützter Lehre werden die Studierenden ins Zentrum des Lernprozesses gestellt. ⁴Das Hochschulinstitut Schaffhausen organisiert und moderiert die Lernprozesse mit Hilfe verschiedener Kommunikations- und Informationsinstrumente. ⁵Präsenzphasen bieten den notwendigen sozialen Austausch, motivieren und leiten die Studierenden auf ihrem Weg zu einem erfolgreichen Studienabschluss. ⁶Lernfortschritt und -erfolg werden kontinuierlich überprüft, um den Lernprozess effektiv und zielgerichtet zu gestalten.
- (5) Zur Fortentwicklung von Lehre und seines didaktischen Ansatzes pflegt das Hochschulinstitut Schaffhausen den Austausch mit staatlichen und privaten Hochschulen, aber auch mit anderen Bildungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹Das Hochschulinstitut Schaffhausen nimmt das Recht zur Selbstverwaltung selbständig wahr. ²Es bildet die notwendigen Organe, um die wissenschaftlich fundierte Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu ermöglichen und zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden Gesellschaft beizutragen.
- (2) Die leitenden Grundsätze des Hochschulinstituts Schaffhausen bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind:
- Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre
 - Verbindung von Forschung und Lehre
 - Akzeptanz der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Transparente Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen
 - Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung
 - Soziale Chancengleichheit
 - Mitwirkung der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten
 - Wirtschaftlichkeit und Effizienz

II) Aufbau und Organisation

§ 4 Organe, Mitglieder und Gruppen

(1) Organe des Hochschulinstituts Schaffhausen sind:

- das Rektorat
- der wissenschaftliche Beirat
- der Senat

(2) ¹Mitglieder des Hochschulinstituts Schaffhausen sind alle an dem Hochschulinstitut Schaffhausen Tätigen sowie die an ihm immatrikulierten Studierenden. ²Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors weitere Personen als Mitglieder des Hochschulinstituts bestimmen.

(3) Für die Vertretung in Gremien bilden folgende Mitglieder je eine Gruppe:

- die Professorinnen und Professoren,
- die Studierenden,
- die sonstigen an dem Hochschulinstitut Tätigen.

§ 5 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor bzw. die Rektorin,
2. der Vize-Rektor bzw. die Vize-Rektorin
3. die Verwaltungsleitung.

(2) ¹Das Rektorat leitet das Hochschulinstitut und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der Selbstverwaltung. ²Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Festlegung und Umsetzung des Leitbildes des Hochschulinstituts Schaffhausen nach Anhörung des Senats
- Antragstellung bzgl. Akkreditierungsverfahren bei institutionellen Verfahren, Studiengängen und Hochschullehrgängen nach Information des Trägers
- Beschluss von Änderungen der Satzung und nach Stellungnahme des Senats
- Erstellung eines Hochschulentwicklungsplans zur Vorlage und Beschlussfassung an die Trägergesellschaft nach Stellungnahme des Senats und des wissenschaftlichen Beirats
- Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich Investitions-, Personalplan und Budgetzuteilung zur Vorlage und Beschlussfassung an die Trägergesellschaft

- Erstellung eines Organisationsplans des Hochschulinstituts und von Organisationsrichtlinien sowie Zuordnung der Hochschulangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten
- Einrichtung von neuen Organisationseinheiten
- Bestellung und Abberufung der Leitung von Organisationseinheiten
- Festlegung und Einhebung der Studienbeiträge in Abstimmung mit der Trägerin
- Veranlassung von Evaluierungen und die Kommunikation der Evaluierungsergebnisse
- Erstellung des Jahresberichts

⁴Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe zurückweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Satzung stehen.

- (3) Das Rektorat entscheidet in der Regel einvernehmlich. Im Zweifelsfall gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag.

§ 6 Rektor bzw. die Rektorin

- (1) ¹Die Rektorin bzw. der Rektor wird von der Trägergesellschaft, nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und des Senates, für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. ²Der Senat kann einer Bestellung widersprechen, wenn schwerwiegende Gründe hinsichtlich der Eignung vorliegen. ³Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Rektorat endet mit dem Ende der Funktionsperiode oder durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (2) ¹Als Rektor bzw. Rektorin kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in leitender Position in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung verfügt. ²Es ist sicherzustellen, dass der Rektor bzw. die Rektorin über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie über Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

- (3) ¹Der Rektor bzw. die Rektorin ist Dienstvorgesetzter der an dem Hochschulinstitut Schaffhausen tätigen Personen.

²Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählen ferner:

- Bestellung der Verwaltungsleitung
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessuren
- Führung von Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen sowie von Zielvereinbarungen mit den Leitungen der Organisationseinheiten
- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

- Verleihung von akademischen Graden
- Ausübung des Hausrechts
- Repräsentation des Hochschulinstituts Schaffhausen nach außen und Vertretung vor Gericht

Der Rektor bzw. die Rektorin trägt dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in Forschung und Weiterbildung ordnungsgemäß erfüllen.

⁴Der Rektor bzw. die Rektorin hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Organe des Hochschulinstituts mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ⁵Sie bzw. er kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

⁶ Der Rektor bzw. die Rektorin wird vom Vize-Rektor bzw. der Vize-Rektorin vertreten.

⁷ Der Rektor bzw. die Rektorin kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion durch die Trägergesellschaft, nach Anhörung des Senats abberufen werden.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsrat des Hochschulinstituts. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens,
- Festlegung der Richtlinien für die Gebarung,
- Erstellung des Business Plans und
- Erstellung des Business Plans des Rechnungsabschlusses.

§ 8 Verwaltungsleitung

- (1) Die Verwaltungsleitung wird vom Rektor bzw. der Rektorin ernannt. Die Ernennung zur Verwaltungsleitung setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine nachgewiesene Eignung durch eine leitende berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Verwaltungsleitung abberufen; zuvor ist dem Senat und der Trägerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Verwaltungsleitung leitet die Verwaltung des Hochschulinstituts und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Hochschulinstituts, für die Sicherstellung der technischen Rahmenbedingungen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Infrastrukturen verantwortlich.

- (3) Für die Verwaltungsleitung kann der Rektor bzw. die Rektorin eine Vertretung ernennen; zuvor ist der Verwaltungsleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ernennungsvorschläge können von der Verwaltungsleitung eingereicht werden. Die Ernennung zur Vertretung nach Satz 1 setzt in der Regel eine leitende Tätigkeit in der Hochschulverwaltung voraus. Die Vertretung nimmt im Falle der Verhinderung der Verwaltungsleitung oder auf deren Weisung die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsleitung wahr. Der Rektor kann die Vertretung abberufen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, das Hochschulinstitut unabhängig von der Trägergesellschaft in wissenschaftlichen Fragen zu beraten, seine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Gesellschaft sowie mit anderen akademischen Institutionen aktiv zu fördern und die Repräsentation des Hochschulinstituts nach außen zu unterstützen, um so zu einer positiven Entwicklung des Hochschulinstituts Schaffhausen beizutragen.

Der wissenschaftliche Beirat leistet wesentliche Impulse für die stetige und nachhaltige Entwicklung des Hochschulinstituts Schaffhausen. Der wissenschaftliche Beirat des Hochschulinstituts Schaffhausen stärkt durch seine Mitglieder – Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft – den Dialog des Hochschulinstituts Schaffhausen mit seinen verschiedenen Anspruchsgruppen und dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses für Aufgaben und Bedürfnisse. Zudem stärkt der wissenschaftliche Beirat die Verbindungen zwischen dem Hochschulinstitut Schaffhausen und Staat, Gesellschaft sowie Wissenschaft und Wirtschaft. Er zielt ab auf die Unterstützung der Verankerung des Hochschulinstituts Schaffhausen in der Region sowie international. Dies beruht auf der Zusammensetzung der Mitglieder und ihren unterschiedlichen wissenschaftlichen, beruflichen bzw. unternehmerischen oder auch privaten Hintergründen.

- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die aufgrund ihrer herausgehobenen beruflichen Stellung unmittelbar mit Politik, Wirtschaft oder Verwaltung verbunden sind oder die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Stellung unmittelbar mit dem Hochschulbereich und der Hochschullehre verbunden sind. ²Die Anzahl der Mitglieder orientiert sich an der praktischen Arbeitsfähigkeit und soll drei Personen nicht unterschreiten und zwölf Personen nicht übersteigen. ³Die Teilnahme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit Gaststatus ist möglich.

⁴Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht Angehörige des Hochschulinstituts Schaffhausen sein.

- (3) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin oder von Mitgliedern des Senats, vom Senat berufen. ²Die Mitglieder erhalten eine Berufungsurkunde mit der Bezeichnung „Mitglied des wissenschaftlichen Beirats“. ³Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren.

⁴Erneute Berufungen und Abberufungen aus wichtigem Grund sind möglich. ⁵Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung auf Antrag des Rektorats vom Senat aus ihrer Funktion abberufen werden.

- (4) ¹Durch den wissenschaftlichen Beirat werden im Zuge von Qualitätssicherung und -verbesserung sowohl die Lehre als auch die Forschung kritisch gewürdigt und Anregungen für Optimierungen sowohl zu einzelnen Aspekten des Qualitätsmanagements als auch dem System in Gänze ausgesprochen. ²Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt insbesondere durch
- die Förderung der Kooperation des Hochschulinstituts Schaffhausen mit Unternehmen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und anderen Hochschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen
 - die Empfehlung von qualifiziertem Personal (Lehrende, Dozenten, ...)
 - die Begutachtung und Empfehlung der Forschungsleistungen
 - die Vermittlung von Forschungsvorhaben
 - die Einwerbung von Drittmitteln für Veranstaltungen, Projekte und Forschungsvorhaben
 - die Vermittlung von Praktikumsplätzen
 - die Begutachtung und Empfehlung zu dem Studienangebot
 - die Förderung und Würdigung besonderer Studienleistungen
 - die aktive und repräsentative Außendarstellung des Hochschulinstituts Schaffhausen
 - Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwicklungsplan
 - Stellungnahme zum Beschluss des Rektorats von Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Senats
 - Stellungnahme bei der Wahl des Rektors
 - Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Rektorat vorgelegt werden.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat fasst Beschlüsse in Fragen von Forschung und Lehre, Struktur und Entwicklung des Hochschulinstituts Schaffhausen. Dies umfasst u.a.:
- Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung neuer Studiengänge
 - Änderungen von bestehenden Studienangeboten

- Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung und Maßnahmen hierzu
 - Einsetzung von Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis sowie die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane
 - Ausrichtung der Forschung
 - Erlassen von akademischen Ordnungen (Habitationsordnung, Promotionsordnung, Allgemeine Prüfungsordnung)
 - Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung
 - Einsetzen eines bzw. einer Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Mitglieder im Senat sind mindestens drei Vertreter der Professorinnen und Professoren, je ein Vertreter aus den Gruppen der Studierenden sowie des allgemeinen Personals.
- (3) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren hat immer drei Stimmen. Sollten weniger als drei Hochschulprofessoren gewählt werden, werden die drei Stimmen auf die gewählten Hochschulprofessoren verteilt. Ist eine Gleichverteilung der Stimmen nicht möglich, entscheidet das Los, welche Professorin bzw. welcher Professor welche Stimmenanzahl zugerechnet bekommt.
- (4) Das Rektorat kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) ¹Alle Vertreter im Senat sind von den jeweiligen Gruppen zu bestellen. ²Für jedes Mitglied des Senats ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (6) ¹Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Senats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.
- (7) Ein Mitglied des Senats scheidet vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.
- (8) ¹Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (passive Wahlberechtigung) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ²Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senates.
- (9) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren die Stimmenmehrheit haben. ²Der Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (10) ¹Für folgende Angelegenheiten sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:
- Prüfungs- und Studienangelegenheiten
 - Berufungsverfahren
- ²Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung weiterer Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden. ³Die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sind längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode einzurichten.

§ 11 Lehrkörper

- (1) Die in § 2 beschriebenen Aufgaben des Hochschulinstituts Schaffhausen in Forschung und Lehre werden von Professorinnen und Professoren sowie den Lehrbeauftragten wahrgenommen.
- (2) ¹Den Professorinnen und Professoren obliegt die konzeptionelle und organisatorische Umsetzung der Studiengänge, die Entwicklung und Überarbeitung der eingesetzten Lehrmedien sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen. ²Zudem verantworten sie die Studienfachberatung sowie die hochschuldidaktische Anleitung der Lehrbeauftragten. ³Sie entwickeln im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre eigenständige Forschungsaktivitäten oder beteiligen sich an Forschungsprogrammen des Hochschulinstituts.
- (3) ¹Lehrbeauftragte nehmen Teilbereiche der in § 2 beschriebenen Aufgaben in Form von Lehraufträgen selbständig wahr. Lehrbeauftragte müssen über ein Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung verfügen.

§ 12 Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Besetzung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt durch ein Berufungsverfahren. ²Jede Stelle ist vom Rektor bzw. der Rektorin nach Information des Trägers öffentlich auszuschreiben.
- (2) ¹Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. ²Die näheren Verfahrensregeln sind in der Berufsungsordnung des Hochschulinstituts Schaffhausen festgelegt.

§ 13 Verwaltung

Neben den wissenschaftlichen Aufgaben in Forschung und Lehre gibt es eine Reihe von administrativen und technischen Arbeiten, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs erforderlich sind. Diese Aufgaben werden von Mitarbeitenden der Verwaltung wahrgenommen.

§ 14 Studierende

- (1) Die Auswahl von Interessenten zum Studium am Hochschulinstitut Schaffhausen und das Zulassungsverfahren werden durch eine eigene Zulassungsverordnung geregelt.
- (2) Studierende schließen privatrechtliche Studienverträge mit dem Hochschulinstitut ab und werden durch die Immatrikulation Mitglieder des Hochschulinstituts Schaffhausen.
- (3) Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft aufgrund der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung durch Exmatrikulation oder wegen der Beendigung ihres Studienvertrages.

§ 15 Studierendenvertretung

- (1) Studierende sind in folgenden Gremien vertreten, um die studentischen Interessen zu repräsentieren:
 - Senat
 - Berufungskommission
- (2) Die ordentlichen Studierenden wählen zu Beginn eines Studienjahres und pro Studiengruppe einen Sprecher bzw. eine Sprecherin. Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt die Interessen der Studierenden.
- (3) Aus dem Kreis der Studiengruppensprecher wird ein studentischer Repräsentant bzw. eine studentische Repräsentantin für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bzw. dieser vertritt die Interessen der Studierenden im Senat des Hochschulinstituts Schaffhausen und nach außen.

§ 16 Beauftragte bzw. Beauftragter für Chancengleichheit und Gleichstellung

- (1) Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Chancengleichheit und Gleichstellung achtet auf die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere aus Gründen
 - der ethnischen Zugehörigkeit
 - der Religion oder Weltanschauung
 - des Alters
 - der sexuellen Identität
 - des Geschlechts und
 - von Behinderung oder chronischer Erkrankung

Sie bzw. er unterstützt das Hochschulinstitut Schaffhausen bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
- (2) ¹ Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Chancengleichheit und Gleichstellung wird vom Senat aus dem Kreis des am Hochschulinstitut tätigen Personals gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und dem Rektorat eingereicht werden. ³Wahlvorschläge sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. ² Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Chancengleichheit und Gleichstellung bleibt jedoch bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Gleichstellungsbeauftragten im Amt.

§ 17 Evaluierung und Qualitätsmanagement

- (1) ¹Das Hochschulinstitut Schaffhausen entwickelt ein eigenes Qualitätsmanagement für Lehre, Forschung und Service, um in allen Bereichen die Qualität kontinuierlich zu verbessern. ²Dabei baut das Hochschulinstitut Schaffhausen außer auf den gesetzlichen Vorgaben auf internationalen Standards in Lehre und Forschung in den von ihm vertretenen Fachgebieten auf. ²Das Qualitätsmanagementsystem umfasst dabei interne und externe Evaluierungen.
- (2) Die Ergebnisse von internen und externen Evaluierungen sowie von anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich zur Verbesserung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung an dem Hochschulinstitut Schaffhausen verwendet.

III) Studium und Prüfung

§ 18 Studienberatung

- (1) ¹Das Hochschulinstitut Schaffhausen bietet den an seinen Studiengängen Interessierten eine umfassende Beratung über Inhalt und Organisation seiner Angebote. ²Zudem gewährleistet das Hochschulinstitut Schaffhausen den Interessierten eine transparente Darstellung der spezifischen Merkmale eines semi-virtuellen Studiums sowie der von den Studierenden zu leistenden Aufwendungen.
- (2) Den Studierenden des Hochschulinstituts Schaffhausen werden eine allgemeine Studienberatung sowie eine fachliche Studienberatung im Zuge des Studiencoachings angeboten.

§ 19 Immatrikulation

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können an dem Hochschulinstitut Schaffhausen immatrikuliert werden. ²Die entsprechenden Erfordernisse und Regelungen ergeben sich aus der Zulassungsverordnung des Hochschulinstituts Schaffhausen sowie aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 20 Förderungen und Finanzierung des Studiums

Das Hochschulinstitut Schaffhausen kann, neben den staatlichen Stipendien, zur Förderung bestimmter ausgewählter Personen (Teil-) Stipendien anbieten.

§ 21 Zulassung, Studienordnungen und Abschlüsse

- (1) Die Zulassung zum Studium an dem Hochschulinstitut Schaffhausen wird in der Zulassungsverordnung geregelt.
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Inhalte und den Aufbau der jeweiligen Studiengänge sowie Anforderungen und Verfahren der in dem jeweiligen Studiengang abzulegenden Prüfungen.
- (3) Das Studium an dem Hochschulinstitut Schaffhausen wird durch die Verleihung eines akademischen Grades abgeschlossen (Bachelor, Master, Doktor).

IV) Finanzierung

§ 22 Studiengebühren

- (1) ¹Das Hochschulinstitut Schaffhausen finanziert den regulären Hochschulbetrieb langfristig überwiegend aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten

Studierenden. ²Zusätzlich erhebt sie einmalige Einschreibe- und Prüfungsgebühren.

- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt das Rektorat im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft.

§ 23 Wirtschaftliche Aspekte

- (1) ¹Das Hochschulinstitut Schaffhausen ist als privates Hochschulinstitut den ökonomischen Prinzipien privatwirtschaftlich organisierter Organisationen verpflichtet. ²Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabe, die benötigten finanziellen Mittel über marktwirtschaftliche Aktivitäten zu erwirtschaften, um die definierten Aufgaben in Forschung und Lehre langfristig sicherzustellen.
- (2) Die Finanzierung des Hochschulinstituts Schaffhausen erfolgt, außer durch Studiengebühren für grundständige und aufbauende Studiengänge und Hochschullehrgänge, auch durch Forschungsdrittmittel, Consulting-Leistungen und Erlöse für Weiterbildungsprogramme und Lehrgänge sowie aus Sponsoringeinnahmen.
- (3) ¹Zur Erreichung der ökonomischen Zielsetzungen wird den Organisationseinheiten eine hohe wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit übertragen. ²In diesen Organisationseinheiten wird die akademische Freiheit mit wirtschaftlicher Verantwortung gepaart. ³Bei Einrichtung dieser Organisationseinheiten sind daher sowohl die akademischen wie ökonomischen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.
- (4) ¹Bei der Einrichtung von weiteren Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre sowie Verwaltung zu achten. ²Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zugewiesen werden.
- (5) ¹Die Leitung der Organisationseinheiten ist für die Kommunikation und Umsetzung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich. ²Die ökonomische Verantwortung erstreckt sich hierbei neben der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung im Rahmen der genehmigten Budgets auch auf die entsprechende Generierung von Erlösen und Deckungsbeiträgen.
- (6) Die Evaluierung der vereinbarten Ziel- und Leistungsparameter erfolgt zumindest jährlich.

§ 24 Budgetierung

- (1) ¹Das Rektorat plant jedes Jahr ein Budget für das Hochschulinstitut Schaffhausen nach den Vorgaben und Grundsätzen der Trägerin spezifiziert. ²Dieses Budget ist mit kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht so anzulegen, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen seine in Satzung und in verschiedenen Ordnungen gesetzten Ziele erreichen sowie alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

- (2) ¹Das Rektorat wird das von der Trägerin verabschiedete Budget laufend überprüfen und der Trägerin über eingetretene Abweichungen berichten. ²Sollte sich abzeichnen, dass diese Abweichungen im Jahresverlauf nicht ausgeglichen werden können, ist der Trägerin eine Prognose der Budgetabweichung zum Jahresende abzugeben. ³Auch diese Prognose ist dann fortlaufend zu aktualisieren.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von dem Rektorat ein Bericht zu erstellen, dessen Ergebnisse sowie die hierzu getroffenen Beschlüsse der Trägerin bei der neuerlichen Budgetierung zu berücksichtigen sind.

V) Schlussvorschriften

§ 25 Aufsicht

- (1) Das Hochschulinstitut Schaffhausen unterliegt der Aufsicht des Schweizerischen Akkreditierungsrates. Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die Aufgabe aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur über die institutionelle Akkreditierung von Institutionen des Hochschulbereichs zu entscheiden.
- (2) Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Hochschulinstituts Schaffhausen obliegt der Trägergesellschaft.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit 12. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Kollegialorgane und Funktionen sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen.
- (3) Bis zur Einrichtung der einzelnen Organisationseinheiten übernimmt das Rektorat ihre Funktion.

Schaffhausen, den 12.01.2021



Univ.-Prof. Dr. Dr. Christian Werner

Rektor